



Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

FÖRDERUNG VON BRENNSTOFFZELLENSYSTEMEN ZUR AUTARKEN ENERGIEVERSORGUNG DIGITALER ODER KRITISCHER INFRASTRUKTUREN (09/2020)

1. PRÄAMBEL

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 09.07.2020 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von brennstoffzellenbasierter autarker Stromversorgung für digitale oder kritische Infrastrukturen (kritische Infrastruktur im Sinne der Definition des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)) nach Abschnitt 2.1 der vorgenannten Förderrichtlinie. Die Leistungsklasse der zu fördernden Stromversorgungsanlagen darf 100 kW_{el} nicht überschreiten.

2. FRISTEN ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

Anträge zur Förderung der Netzersatzanlagen im Rahmen dieses Förderaufrufs sind grundsätzlich bis zum **15.10.2020** einzureichen.

Insgesamt stehen bis zu 3 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. Der Fördermittelgeber wird die Anträge priorisieren und eine Bewilligung der Anträge bis zur Ausschöpfung der genannten Mittel vornehmen. Die Priorisierung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Anteil brennstoffzellenbasierter Anlagen im beantragten Segment (Anwendungssegmente mit hohem Potential und bis dato geringem Anteil BZ-Anlagen werden vorrangig behandelt)
- Höhe der beantragten Förderquote (Anträge mit niedrigerer Förderquote werden vorrangig behandelt).

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die als öffentliche Auftraggeber anzusehen sind, vgl. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

3. ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FÖRDERUNG

Im Rahmen dieses Förderaufrufs werden Investitionszuschüsse für die Errichtung von Brennstoffzellensystemen zur autarken Energieversorgung digitaler oder kritischer Infrastrukturen gewährt. Förderfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die erforderlich sind, um den Umweltschutz zu verbessern.

3.1 Förderfähige Ausgaben

Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen Fördersumme sind die erforderlichen Investitionsmehrausgaben zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens. Hierfür sind die konkreten Differenzausgaben zwischen der brennstoffzellenbasierten Netzersatzanlage und einem vergleichbaren konventionellen Aggregat für den jeweiligen Einsatzzweck (Referenzanlage) darzulegen. Dies in der Weise, dass jeweils Richtpreisangebote bzw. Ausgabenkalkulationen für die brennstoffzellenbasierte Netzersatzanlage und für die Referenzanlage einzuholen und vorzulegen sind. Ausgaben für Planung, bauliche Vorkehrungen, Installation und Betriebskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Der Leistungszeitraum einer Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

Sollte ein Vergabeverfahren zur Beschaffung der Brennstoffzellensysteme vor der Bewilligung einer Förderung begonnen werden, sollte die Zuschlagserteilung unter den Vorbehalt der Förderung gestellt werden.

Bei der Abrechnung der Investitionsmehrausgaben wird geprüft, ob der tatsächliche Kaufpreis der Anlage hinter dem Wert aus der Antragsphase zurückbleibt. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrausgaben durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Dies erübrigt sich, sofern die in der Antragsphase angesetzten Ausgaben erreicht oder überschritten werden.

3.2 Förderquote

Die Fördersumme beträgt bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrausgaben, die entsprechend Abschnitt 3.1 ermittelt werden. Für kleine bzw. mittlere Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten respektive 10 Prozentpunkten bei der Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Im Falle einer Beihilfe gelten die Bestimmungen des Artikel 8 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

3.4 Weitere Anforderungen

Ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind grundlegende Anlagendaten wie z.B. Leistung, Wartungsintervalle, Testzyklen und Kostenaspekte im Rahmen einer Datenabfrage an die NOW GmbH zu übermitteln. Ein entsprechendes Formular wird dem Fördermittelempfänger durch die NOW GmbH zugehen. Alle Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich anonymisiert verarbeitet.

Die Projektergebnisse sind auf Anfrage des Fördermittelgebers im Rahmen des Innovationsclusters Clean Power Net (CPN) dem Fachpublikum zu präsentieren. Hierzu wird von Seiten des CPN zu entsprechenden Veranstaltungen eingeladen.

4. ANFORDERUNGEN AN DIE ANTRÄGE

Hinweise zur Antragstellung, Vorlagen, weitere für die Antragstellung notwendige Dokumente sowie eine Checkliste zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers unter folgender Adresse: www.ptj.de/projektfoerderung/nip/energieversorgung_netzferne_infrastrukturen_2020

Die Checkliste zur Antragstellung gibt Auskunft über Dokumente und Unterlagen die mit dem Antrag einzureichen sind, damit dieser als vollständig eingegangen gilt.

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easy-Online Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase 2
- Förderbereich: Marktaktivierung - Netzersatzanlagen bis 100 kW_{el}

Die Vorhabenbeschreibung ist auf Basis der auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Vorlage zu erstellen. Sie sollte einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten und muss folgende Punkte adressieren:

Ziele des Beschaffungsvorhabens

- Ziel der Investition
- geplanter Einsatzkontext der Anlage (digitale oder kritische Infrastruktur)
- geplanter Kraftstoffeinsatz
- spezifische Kennzahlen der geplanten Anlage

Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz

- Darstellung zum Beitrag des Umweltschutzes durch die geplante Anlage im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen (Einsparung von Emissionen)
- Quantifizieren Sie ihre Angaben im Vergleich zu herkömmlichen Technologien

5. ANFORDERUNG AN DAS BERICHTSWESEN WÄHREND DER PROJEKTLAUFZEIT

Während der Projektlaufzeit muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein zahlenmäßiger Nachweis mit Sachbericht beim Projektträger eingereicht werden. Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Sach- bzw. Schlussberichte müssen folgende Punkte beinhalten:

- Aktueller Stand der Umsetzung des Investitionsvorhabens
- Bericht über die bisherige Betriebslaufzeit.
- Bericht über den bisher eingesetzten Kraftstoff
- Bisher gegenüber einer herkömmlichen Anlage eingesparte Emissionen

6. ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner beim Projektträger Jülich für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf ist Herr Dr. Max Sorgenfrei, Tel. 030/20199 3511. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-NIP-MA@fz-juelich.de.